

Gesetzliche Bestimmungen zum Ausreiten und Ausfahren

Vorschriften für das Reiten und Fahren im Gelände

Bundesrechtliche Regelungen der Straßenverkehrsordnung

Die gesetzlichen Bestimmungen für das Reiten und Fahren im Gelände sind in Deutschland ausgesprochen unübersichtlich:

Während für öffentliche Straßen immerhin bundesweit einheitlich die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt, sind für die privaten Wege Gesetze der einzelnen Bundesländer zu beachten, die meistens auch noch unterschiedliche Regelungen für die freie Landschaft und den Wald vorsehen. Wer mit seinem Pferd im Gelände unterwegs ist, muss also einiges beachten, damit der Ausritt oder die Ausfahrt zu einem entspannten und sicheren Erlebnis wird. Die Vorschriften für das Reiten und Fahren im Gelände finden sich im Bundesrecht und dem entsprechenden Landesrecht.

Im Folgenden die wesentlichen bundesrechtlichen Bestimmungen:

- § 1 StVO- Grundregeln
Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- Pferde sind im Straßenverkehr zu zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet werden, die ausreichend auf sie einwirken können. Wer ein Pferd begleitet (also reitet oder führt), muss über reiterliches Können bzw. die erforderliche körperliche Konstitution verfügen. Dazu gehört auch die richtige Ausrüstung: Man kann z.B. mit Stallhalfter und Strick reiten, jedoch nicht mit ausreichender Sicherheit im Straßenverkehr (§ 28 StVO).
- Reiter benutzen die Fahrbahn – nicht etwa den Fußgängerweg – und zwar die äußerste rechte Seite (§ 2 I und II StVO). Wird die Fahrbahn durch eine durchgehende Linie begrenzt und bleibt rechts neben der Begrenzungslinie noch ausreichender Straßenraum frei, so muss rechts von der Begrenzungslinie geritten werden, weil Reiter den „langsamen Fahrzeugen“ gleich stehen.
- Reiter dürfen nicht auf Fahrradwegen oder auf Gehwegen reiten.
- Das Führen von Pferden von Kraftfahrzeugen oder vom Fahrrad aus ist verboten.
- Reiter müssen während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst einfordern (z.B. Nebel, Schnee, Regen) ausreichend beleuchtet sein (§ 17 StVO).
- Eine größere Reitergruppe bildet einen „Verband“. Im „geschlossenen Verband“ (§ 27 StVO) setzen sich die Reiter zu zweit nebeneinander. Der Verband soll nicht länger als 25 m sein. Dicht aufgeschlossen sind das etwa 12 Reiter. 20 Reiter formieren sich z.B. in zwei Verbänden zu je 10 Reitern. Der Abstand zwischen den Verbänden sollte wiederum 25 m betragen, damit ein Überholen möglich ist. Da der Verband als ein Verkehrsteilnehmer gilt, braucht nicht jeder Reiter beleuchtet zu sein. Die seitliche Begrenzung

geschlossen reitender oder zu Fuß marschierender Verbände muss, wenn nötig (§ 17 I StVO), mindestens nach vorne durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht, nach hinten mit rotem Licht oder gelbem Blinklicht kenntlich gemacht werden. Die Beleuchtung muss in eigenem Interesse auch von weitem gut zu sehen sein. Hier ist die Verwendung zusätzlicher Leuchtgamaschen dringend zu empfehlen.